




Frau Doris Schröder

Zentralabteilung
Leitung: Dietmar Nobis

Justizariat

bearbeitet von: Telefon: 038351/7 Fax: 038351/7 E-Mail: @fli.de

Zeichen od. AZ: C200 706 03

Datum: 24.07.2023

**Widerspruchsbescheid zu Ihrer Anfrage über FragDenStaat [#268876]:
Informationen zu Aviärer Influenza, Nachweismethoden/Beprobungsmaterial**

Sehr geehrte Frau Schröder,

über Ihren am 01.04.2023 eingelegten und bei uns am 04.04.2023 eingegangenen Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 28.03.2023 betreffend den Zugang zu amtlichen Informationen des Friedrich-Loeffler-Instituts ergeht der folgende

Widerspruchsbescheid:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind von Ihnen als Widerspruchsführerin zu tragen.
3. Für die Erstellung des Widerspruchsbescheids wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit Ihrem Schreiben vom 28.01.2023 beantragten Sie die vollständige tabellarische Auflistung (Rohdaten aus unserer Datenbank/z.B. als Excel-Tabelle oder CSV-Datei) über Nachweise von Aviärer Influenza bei Geflügel und wildlebenden Vögeln seit dem 1. Januar 2015, mit mindestens folgenden Angaben:

- verwendete Nachweismethode(n) - Virusisolierung in embryonierten Hühnereiern und/oder PCR-Tests,
- Angabe Tierart, Haltung oder wildlebend, Ausbruchsort und Datum, Symptomatik, sowie in welchen Fällen welches Probematerial genutzt wurde:
- Kloakenabstriche oder Fäzes und Abstriche aus dem Oropharynx (einschließlich Choanenspalte) von lebenden Vögeln,

- Hirngewebe, Lunge, Niere, Herz, Leber, Duodenum mit Pankreas sowie Caecaltonsille kürzlich verendeter oder getöteter Tiere,
 - Fäkalmaterial,
 - Blutprobe,
- einschließlich der jeweils dazugehörigen ct-Werte und des nachgewiesenen Subtyps.

Sie stützten Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 IFG sowie auf § 3 UIG, soweit Umweltinformationen betroffen seien und § 1 VIG, soweit Verbraucherinformationen betroffen seien.

Mit Schreiben vom 10.02., 16.03. und 21.03.2023 wies ich Sie wunschgemäß auf eine mögliche Gebührenpflicht Ihres unter dem 28.01.2023 gestellten Antrages hin. Mit Schreiben vom 22.03.2023 informierte ich Sie über die zeitliche Beschränkung der von Ihnen aufgrund der Gebührenlage nunmehr ausschließlich begehrten Datenbankdaten aus LIMS (erst ab 2018), die inhaltlichen Beschränkungen in Bezug auf die angefragte Symptomatik und die rechtlichen Einschränkungen im Hinblick auf die konkreten Ausbruchsorte. Auch die insoweit beschränkte Datenmenge war lediglich vorgefiltert und musste händisch bereinigt werden, so dass Ihnen eine Gebühr von 120,- € in Aussicht gestellt wurde. Sie hielten Ihren Antrag aufrecht.

Mit Ausgangsbescheid vom 28.03.2023 haben wir Ihrem Antrag überwiegend stattgegeben und Ihnen die bereinigten Datenbankdaten per Excel-Liste auf der Grundlage des IFG zur Verfügung gestellt, und zwar soweit keine Ausschlussgründe entgegenstanden. Auf Ihre Nachfrage vom 31.03.2023 wurden die Ausschlussgründe mit Schreiben vom gleichen Tag dahingehend konkretisiert, dass neben den Ausbruchsorten alle zur Identifikation von Personen und Haltungen geeigneten Daten gemäß § 5 Abs. 1 IFG und alle projektbezogenen Forschungsdaten, an denen Rechte Dritter bestehen, gemäß § 6 IFG aus der Liste entfernt worden sind.

Im Bescheid wurden die Kosten für die Bearbeitung Ihres unter dem 28.01.2023 gestellten Antrags auf Informationszugang nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf 120,- € festgesetzt. Mit Wertstellung zum 04.04.2023 erfolgte eine Einzahlung Ihrerseits von 120,- € unter Vorbehalt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie am 01.04.2023, hier eingegangen am 04.04.2023, Widerspruch eingelegt. Darin machen Sie (1.) geltend, dass Sie der Gebühr von 120,- € nur für die kompletten Rohdaten ab 2017 und nicht erst ab 2018 zugestimmt hätten, bekunden (2.) Ihr Unverständnis darüber, dass Ihnen Informationen aus Datenschutzgründen vorenthalten wurden, die im Tierseucheninformationssystem (TSIS) vermeintlich enthalten seien und fragen (3.) nach, ob die Symptomatik wirklich keine verfügbare Information ist, da sie vom Einsender anzugeben sei. Darüber hinaus (4.) beklagen Sie, dass Sie erst verspätet darauf hingewiesen worden seien, dass auch Forschungsdaten aus der übersandten Excel-Liste bereinigt worden sind und weisen auf die Voraussetzungen des § 6 (Satz 2) IFG hin.

Trotz Hinweises in unserem Schreiben vom 03.07.2023 auf die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG, nach der ein IFG-Antrag stets begründet werden muss, so er Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 (und 2) oder § 6 IFG betrifft, haben Sie Ihren Antrag nicht weiter begründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitgegenstandes wird auf Ihren Antrag vom 28.01.2023, meine Bescheid vom 28.03.2023, Ihren Widerspruch vom 01.04.2023 sowie auf die weitere Kommunikation auf FragDenStaat <https://fragdenstaat.de/anfrage/aviaere-influenza-nachweismethoden-beprobungsmaterial/> verwiesen, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

II.

Ihr Widerspruch ist frist- und formgerecht im Friedrich-Loeffler-Institut eingegangen und somit zulässig. Er ist jedoch unbegründet.

1.

Die nochmalige Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass Sie keinen weiteren Anspruch auf Zugang zu den angeforderten Informationen des Friedrich-Loeffler-Instituts gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG haben. Eine Prüfung Ihres Informationsbegehrens nach den Vorschriften des VIG und UIG entfällt, da Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze fällt.

Zu dem von Ihnen beehrten Antragsgegenstand liegen für das Jahr 2017 keine Datenbankdaten vor.

Ab 2018 haben wir Ihnen - mit Ausnahme der gleich noch näher beschriebenen Ausnahmen - alle in unserer Datenbank verfügbaren Daten (inkl. des Ausbruchsdatum!) geschickt.

Dazu (und zu Ziff. 2 Ihres Widerspruchs) sei ausgeführt, dass unsere Datenbank LIMS in keiner Korrelation zu den von den Ländern vorgehaltenen Datenbanken TSN und TSIS steht. Für TSN/TSIS ist das FLI inhaltlich nicht zuständig. Es übernimmt lediglich das technische Hosting.

Auch in TSIS werden nach unserem Kenntnisstand keine Ortsnamen angegeben, lediglich Bundesland und Landkreis. Bei Fällen, die keine Restriktionszonen haben, wird der Ausbruch in der Karte mit einem Punkt gekennzeichnet. Durch die Festlegung eines Minimalmaßstabes (Mindestausdehnung Bundesland) und die Vermeidung sonstiger landschaftsbezogener Informationen wird eine konkrete Lokalisierung jedoch unmöglich. Sofern Restriktionszonen gebildet wurden, wird nur die Restriktionszone auf einer topographischen Karte dargestellt, der Ausbruch selbst wird jedoch nicht gekennzeichnet.

Insofern besteht kein Widerspruch zu dem von uns geltend gemachten Ausschlussgrund des § 5 IFG (Schutz personenbezogener Daten) in Bezug auf die von Ihnen gewünschte Angabe des Ausbruchsortes. Bei den von Ihnen erbetenen Informationen handelt es sich um Daten aus Prüfaufträgen, die wir aus Datenschutzgründen nur in aggregierter Form herausgeben dürfen.

Hinsichtlich der beantragten Angabe der Symptomatik (Ziff. 3 Ihres Widerspruchs) haben wir Sie darauf hingewiesen, dass diese nicht in unserer Datenbank hinterlegt ist. Dieser Punkt ist lediglich der Vollständigkeit halber im Einsendeformular vorgesehen, wird aber so gut wie nie von den Einsendern ausgefüllt, es sei denn mit "Totfund" bei den Wildvögeln und "erhöhte Sterblichkeit" bei den Geflügelbeständen.

Hinsichtlich der übrigen von Ihnen vermissten Angaben in der zu Verfügung gestellten Excel-Tabelle sei gesagt, dass nur die Kontaktdaten des Einsenders überhaupt Pflichtangaben im Einsendeformular sind (vgl. hier:

<https://www.fli.de/de/institute/institut-fuer-virusdiagnostik-ivd/referenzlabore/woah-fao-und-nrl-fuer-ai/> bzw. siehe Anlage: Nur die unter „Einsender“ und „Ansprechpartner“ ansatzweise (...) ausgefüllten Bestandteile sind Pflichtangaben.). Wenn darüber hinaus keine freiwilligen Angaben gemacht werden, können diese auch nicht elektronisch nachgehalten werden.

Im Hinblick auf Ziff. 4 Ihres Widerspruchs haben wir Ihnen mit Schreiben vom 03.07.2023 mitgeteilt, dass unsere Datenbank Diagnostikdaten (auf der Grundlage des § 27 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 TierGesG) als auch Forschungsdaten (vgl. § 27 Abs. 1 TierGesG) umfasst. Insbesondere die letztere Datenmenge unterfällt regelmäßig (Schutz-)Rechten Dritter im Sinne des § 6 Satz 1 IFG („Schutz geistigen Eigentums“) - je nach Sachlage gehören die Daten auch oder nur einem anderen Forscher, einer mitforschenden Einrichtung bzw. einem mitforschenden Unternehmen. Dem FLI verbleiben Nutzungsrechte für die weitere nicht-kommerzielle Forschung. Zumeist gehen diese Drittschutzrechte auch mit Geheimhaltungspflichten des FLI gemäß § 6 Satz 2 IFG einher. Dies ist in jedem Fall vertraglich geregelt. Aber auch wenn das FLI allein forscht, darf es sich hinsichtlich der erzielten Forschungsergebnisse auf § 6 IFG berufen (vgl. Urteil des VG Braunschweig vom 26.06.2013, Az.: 5 A 33/11).

Tatsächlich wurden in der Excel-Tabelle zum einen Forschungsdaten bereinigt, die nicht-aviäre Proben betrafen, also Daten, die nicht Ihrem Antragsbegehren entsprachen. Zudem wurden Daten gelöscht, die Proben von Doktoranden aus Bangladesch und Ägypten zum Gegenstand hatten, da diese Daten gemäß § 6 Satz 1 IFG allein jenen Forschern bzw. ihrer Forschungseinrichtung zustehen. In diesem Zusammenhang hatten wir Sie in unserem Schreiben vom 03.07.2023 auf die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG hingewiesen, nach der ein IFG-Antrag stets begründet werden muss, so er Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6 IFG betrifft. Trotz dieses Hinweises im Sinne des § 25 VwVfG haben Sie Ihren Antrag nicht weiter begründet. Eine entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG fehlende Begründung führt zwar nicht zur Unzulässigkeit des Antrags. Die behördliche Interessenabwägung darf aber zu Lasten des Antragstellers ausgehen (vgl. *Schoch*, IFG, 2. Aufl. 2016, § 7, Rn. 29 unter Verweis auf OVG Münster, Urteil vom 16.06.2015, Az.: 8 A 2429/14, Rn. 30).

2.

Zu Ziff. 1 hat die nochmalige Prüfung des Sachverhalts ergeben, dass Sie die in Aussicht und gleichermaßen in Rechnung gestellten Gebühren zu zahlen haben, denn Gebühren sind nicht als Gegenleistung für eine bestimmte Datenmenge zu sehen. Sie sind gemäß § 3 Abs. 4 BGebG „öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die der Gebührengläubiger vom Gebührenschuldner für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhebt“. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind dabei gemäß § 3 Abs. 1 BGebG in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erbrachte Handlungen und sonstige Handlungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden, soweit ihnen Außenwirkung zukommt, wozu nach § 10 Abs. 1 IFG auch Leistungen nach dem IFG gehören.

Individuell zurechenbar ist eine Leistung gemäß § 3 Abs. 2 BGebG,

1. die beantragt oder sonst willentlich in Anspruch genommen wird,
2. die zugunsten des von der Leistung Betroffenen erbracht wird,
3. die durch den von der Leistung Betroffenen veranlasst wurde oder
4. bei der ein Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen rechtlich begründet ist [...]

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Wie im Bescheid vom 28.03.2023 dargelegt, verursachte die Bearbeitung Ihres Antrags Kosten in Höhe von 120,- €. Diese wurden auf der Grundlage pauschalierter Stundensätze ermittelt; es wurden Ihnen 2 Stunden à 60,- €/Stunde für den höheren Dienst in Rechnung gestellt. Der Ansatz pauschalierter anstelle der tatsächlichen durchschnittlichen Stundensätze (125 €/Stunde zum Zeitpunkt der Antragstellung) dient der Umsetzung des Abschreckungsverbots des § 10 Abs. 2 IFG.

Kostenrelevant sind alle Amtshandlungen, die sich unmittelbar auf die Bearbeitung des IFG-Antrags beziehen. Die Gewährung des Informationszugangs setzt mehrere Arbeitsschritte voraus. Solche sind u.a. die rechtliche Prüfung des Antrags, Identifizierung der begehrten Information, Klärung der Anspruchsvoraussetzungen und Ermittlung von Versagensgründen, das Abtrennen bzw. Schwärzen von Teilen eines zur Einsichtnahme begehrten Dokuments und die Übermittlung der Information. Jede dieser (und weiterer) Maßnahmen der informationspflichtigen Stelle zur unmittelbaren Vorbereitung der Entscheidung über den IFG-Antrag und Durchführung des Informationszugangs ist kostenträchtig. Die kostenpflichtigen Handlungen umfassen daher den gesamten Verwaltungsaufwand, der durch den IFG-Antrag veranlasst wird (vgl. *Schoch*, IFG, 2. Aufl. 2016, § 10 Rn. 23, 28).

Der Anfall bzw. die Höhe des kostenpflichtigen Verwaltungsaufwands bemisst sich dabei nicht nach der Quantität der amtlichen Informationen, zu denen schließlich Informationszugang gewährt wird. Auch soweit Verwaltungsaufwand dadurch entsteht, dass zu einem Teil der vom Antrag erfassten amtlichen Informationen am Ende kein Informationszugang zu gewähren ist, ist dieser Aufwand grundsätzlich kostenrelevant. Dies lässt sich insbesondere der benannten Stelle im Gebührenverzeichnis (Teil A Nummer 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGEBV) entnehmen, wo es heißt, dass ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen dadurch entstehen kann, dass, wie in Ihrem Fall, zum Schutz öffentlicher und privater Belange Daten ausgesondert werden müssen. Ergänzend zu den Ausführungen im Bescheid vom 28.03.2023 kann ich Ihnen mitteilen, dass ein Großteil des Verwaltungsaufwands zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Informationszugangsbegehrens für die Datenbankrecherche, die Sichtung der ggf. erfassten amtlichen Informationen sowie die Bereinigung der nur teilweise vorgefilterten Daten im Hinblick auf Einschlägigkeit (Löschung nicht-aviärer Daten), datenschutzrechtliche Belange und Schutzrechte Dritter angefallen ist (hD 1,5 Stunden). Für die IFG-rechtliche Prüfung dieses Dokumentenbestands nebst Bescheiderstellung fiel eine weitere halbe Stunde hD an.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Ihr Widerspruch hat keinen Erfolg, sodass die Kosten von Ihnen als Widerspruchsführerin zu tragen sind.

Die Kosten für die Erstellung des Widerspruchsbescheides werden auf eine Gebühr in Höhe von 30 Euro festgesetzt. Dies beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 IFGGebV, Teil A Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Absatz 1, wonach für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zu erheben ist. § 10 Abs. 3 Satz 3 IFG ist nicht einschlägig.

Zahlen Sie bitte zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung den Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des nachfolgend angegebenen Verwendungszweckes und Kassenzeichens auf folgendes Konto bei der

Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel

Bank: Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg

IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66

BIC-CODE: MARKDEF1200

Zweck: ZV 90927327

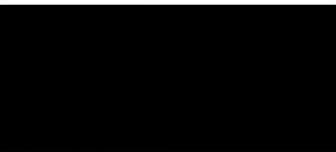
Bitte unbedingt das Kassenzeichen 1091 0070 7500 angeben, da die Summe sonst nicht zugeordnet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann, soweit er sich auf die Festsetzung der Widerspruchsgebühren bezieht, innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Südufer 10, 17493 Greifswald-Insel Riems erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Justiziarin

Anlage: Einsendeformular

Einsendebogen an das NRL für Aviäre Influenza / Geflügelpest

FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT

FLI

Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Federal Research Institute for Animal Health



20230602AI00662656

Friedrich-Loeffler-Institut,
Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Institut für Virusdiagnostik (IVD)
Südufer 10
17493 Greifswald - Insel Riems

Datum: 02.06.2023

Einsender: Referenz-Nr.: <input type="text"/> Firma: <input type="text"/> Straße: <input type="text"/> PLZ / Ort: <input type="text"/> <input type="text"/>	Ansprechpartner: Anrede/Titel: Frau <input type="text"/> Vor- & Nachname: <input type="text"/> <input type="text"/> Telefon-Nr.: <input type="text"/> Fax-Nr.: <input type="text"/> E-Mail-Adresse: <input type="text"/> Rückmeldungsart: <input checked="" type="checkbox"/> Brief <input type="checkbox"/> Fax <input type="checkbox"/> E-Mail
Abklärungsuntersuchungen: <input type="checkbox"/> Serologie <input type="checkbox"/> Erregernachweis <input type="checkbox"/> Erregercharakterisierung <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Vorbericht: (durchgef. Untersuchungen usw.) <input type="text"/>	
Herkunft: Tierart: <input type="text"/>	Probenmaterial: Pr.-Material: <input type="text"/>
Bemerkungen / Sonstiges: <input type="text"/>	
Anhänge: <input type="text"/>	

Allgemeine Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert.

Unterschrift des Einsenders: _____

Friedrich-Loeffler-Institut
Postfach 1318
17486 Greifswald-Insel Riems



0
2
2
5
8
4



Deutsche Post
FRANKIT 01,60
26.07.23 4D120

